

Bestellung Glasfaseranschluss

Für die Herstellung des Glasfaseranschlusses an nachstehender Adresse fällt eine einmalige Gebühr von **EUR 280,-** an.

Herstellungsadresse

Name:	
Straße:	
E-Mail	
Telefonnummer:	
Anschlussadresse (wenn abweichend von Wohnort)	

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten von der Energie Munderfing GmbH für Errichtung und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur sowie der Internetdienste verarbeitet und für diese Zwecke, falls erforderlich, an Dritte übermittelt werden.

Vertragsbedingungen:

1. Für die Inanspruchnahme der reduzierten Anschlussgebühr von **280,- Euro** gelten folgende Voraussetzungen:
 - 1.1 Die Bestellung des Glasfaseranschlusses ist beim Gemeindeamt abzugeben.
 - 1.2 ein kostenpflichtiger Internet-Dienstvertrag (mit dem Provider Kabel Braunau) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Bestellung abzuschließen bzw. zu aktivieren.
 - 1.3 Der Kunden hat eine Verbindung von der bestehenden Glasfaserleitung (für die Position der Leitung bei der Gemeinde Munderfing anfragen) zum Gebäude herzustellen.
 - 1.4 Die hausinterne Installation ist vom Kunden herzustellen.

Bei Nichterfüllung werden angefallene Kosten zur Gänze verrechnet.

2. Die von Kabel Braunau durchgeführten Arbeiten umfassen folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Einjetten des Lichtwellenleiters bis zur Abschlussdose (durch Kabel Braunau)
 - 2.2 Installation der Abschlussdose
 - 2.3 Spleißen des Lichtwellenleiters im Glasfaserverteiler und in der Abschlussdose
3. Material:
 - 3.1 An Material wird seitens Kabel Braunau ein 3m Patchkabel und ein Modem bereitgestellt.
 - 3.2 Die Energie Munderfing GmbH stellt dem Kunden ein 7er Leerrohr für die Verlegung zum Gebäude zur Verfügung. Die Materialkosten für die einzujettende Leitung werden ebenso von der Energie Munderfing GmbH übernommen.
 - 3.3 Zusätzliche Materialkosten müssen vom Kunden übernommen werden.
4. Errichtung des Anschlusses mittels Grabung:
 - 4.1 Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger gestattet der Energie Munderfing GmbH und deren Rechtsnachfolgern auf dem zugehörigen Grundstück ein Lichtwellenleiterkabel samt Leerschlauch zu betreiben und auf Bestandsdauer der Anlage Instand zu halten.
 - 4.2 Werden Arbeiten bzw. Grabungen durch die Energie Munderfing GmbH bzw. die von ihr beauftragte Grabungsfirma durchgeführt, wird keine Haftung für die Dichtheit oder Stabilität der errichteten Infrastruktur, im speziellen bei Bohrungen vom Außenbereich in das zu erschließende Gebäude übernommen.
 - 4.3 Die errichtete Infrastruktur bleibt bis einschließlich (sofern als Abschlussdose realisiert) des Übergabepunkts im Besitz der Energie Munderfing GmbH. Als Übergabepunkt gilt im Allgemeinen die Abschlussdose (BEP). Sollte bei der Hauseinführung keine Abschlussdose gesetzt sein, gilt die Hauseinführung als Übergabepunkt. Bei Hausanschlüssen mit Abschlussdosen außerhalb des Gebäudes, gilt wiederum die Abschlussdose als Übergabepunkt.

5. Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingungen. Individuelle Wünsche an die technische Ausführung der Herstellung, insbesondere die Lage der Einmündung des Leerrohres ins Grundstück, berücksichtigt die Energie Munderfing GmbH im Rahmen von Planung und Bau. Die Energie Munderfing behält sich die Festlegung der finalen Verlegung entsprechend der technischen und finanziellen Machbarkeit vor.
6. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung des Lichtwellenleiterkabels samt Infrastruktur zur Folge haben könnte.
7. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis darüber, dass die Energie Munderfing GmbH keinerlei Pflicht zur Instandhaltung oder Erhaltung dieser Leitung trifft. Bei eventueller Vertragsauflösung des Internetanschlusses trifft die Energie Munderfing GmbH keine Verpflichtung zur Entfernung der getätigten Installationen.
8. Der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger räumen der Energie Munderfing GmbH und deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, im Störfall die Grundstücke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern zu betreten bzw. wenn nötig zu befahren und an der Störungsstelle Grabungsarbeiten durchzuführen.
9. Der Grundeigentümer darf das Leerrohr bzw. das Lichtwellenleiterkabel nur entsprechend des Verwendungszweckes nutzen.
10. Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige schriftliche od. mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger zu übertragen.
12. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien.
13. Die Energie Munderfing GmbH ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen das Vertragsverhältnis aufzulösen.
14. Binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung kann vom Vertrag zurückgetreten werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.
15. Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche Bestimmung ersetzt.

_____ Datum

_____ Ort

_____ Unterschrift